



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 568/17

vom

14. März 2018

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. März 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 29. August 2017 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass anstelle der Einziehung die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 3.000.- Euro angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat hat die vom Landgericht getroffene Einziehungsentscheidung an das seit 1. Juli 2017 geltende Recht angepasst (Art. 316h Satz 1 EGStGB).

Schäfer

Krehl

Zeng

Grube

Schmidt